



**Bericht  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 9/2005

411.60.10

---

**Postulat Jörg Kuoni und Mitunterzeichnende zur**

**Änderung der Gebührenordnung bei Benutzung öffentlichen  
Grundes in der Altstadt**

**Antrag**

Das Postulat sei abzulehnen.

**Begründung**

Die Postulanten vertreten die Auffassung, die städtischen Gebühren für die Benutzung öffentlichen Grundes in der Altstadt seien zu hoch und trügen dazu bei, dass Geschäften und Restaurants in der Altstadt von vornherein verunmöglicht werde, sich für die Belebung der Altstadt zu engagieren.

1. Bei der Nutzung von öffentlichem Grund für private Zwecke handelt es sich um sogenannten gesteigerten Gemeingebrauch. Darunter versteht man gemäss Lehre und Rechtsprechung diejenige Benutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch, die nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzende wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Sie ist normalerweise bewilligungspflichtig und kann mit der Erhebung einer Gebühr verbunden werden (vgl. U. Häfelin/G. Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, N 1867 ff.).

Art. 8 Abs. 1 des städtischen Polizeigesetzes vom 12. Juni 1977 (RB 411) sieht vor, dass jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken einer Bewilligung bedarf. Die Bewilligung wird durch das Polizeiamt erteilt und ist gebührenpflichtig (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Polizeigesetz). In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen hat der Stadtrat am 10. Januar 2000 die revidierte Ge-



bührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes (RB 626) erlassen. Darin werden die einzelnen Nutzungen des öffentlichen Grundes und die dafür zu entrichtenden Gebühren detailliert aufgeführt.

Gestützt auf Art. 18 des städtischen Gastwirtschaftsgesetzes vom 24. September 2000 (RB 421) erliess der Stadtrat am 18. Dezember 2000 einen Gebührentarif (RB 422b).

2. Eine Gesamtbetrachtung dieser Gebühren zeigt, dass sie im Vergleich zu den in St. Gallen, Winterthur, Luzern und Schaffhausen erhobenen Gebühren angemessen und grösstenteils sogar tiefer sind.

Für **Reklametafeln** beträgt die jährliche Gebühr in der Churer Altstadt gestützt auf Art. 11 lit. d der oben erwähnten Gebührenordnung (RB 626) Fr. 100.--; in St. Gallen und in Winterthur dagegen Fr. 200.-- bzw. Fr. 300.--, wobei St. Gallen zusätzlich noch Bewilligungsgebühren von Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- erhebt.

Für **Warenauslagen** wird in Chur eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 50.--/m<sup>2</sup> erhoben (Art. 11 lit. c Gebührenordnung). In den genannten Städten betragen diese Gebühren zwischen Fr. 75.--/m<sup>2</sup> (Minimum in St. Gallen) und Fr. 250.--/m<sup>2</sup> (Winterthur, Zentrum).

Beim beliebten **Churer Wochenmarkt** besteht eine Sonderregelung: Dem Verein „Churer Wochenmarkt“ werden für die Zeit von anfangs Mai bis Ende Oktober für sämtliche Stände eine pauschale Benützungsgebühr von Fr. 3'000.-- und eine Bewilligungsgebühr von Fr. 80.-- in Rechnung gestellt.

Die Benützungsgebühren für **Aussenwirtschaften** betragen auf dem gesamten Stadtgebiet Fr. 50.--/m<sup>2</sup> je Saison (Art. 11 lit. c Gebührenordnung). In den genannten Städten werden je nach Lage Gebühren um Fr. 15.-- bis Fr. 100.-- pro m<sup>2</sup> erhoben. In St. Gallen ist im Stadtzentrum eine Gebühr von Fr. 50.--/m<sup>2</sup> und in Aussenquartieren eine solche von Fr. 25.--/m<sup>2</sup> zu zahlen. In Chur befinden sich die meisten Aussenwirtschaften im Stadtzentrum auf öffentlichem Grund. In den Aussenquartieren ist kein öffentlicher Grund für solche Bereiche vermietet. Im Unterschied zu St. Gallen werden in Chur für Aussenwirtschaften keine zusätzlichen Bewilligungsgebühren erhoben. Diese sind in der entsprechenden Gastwirtschaftsbewilligung des „Stammbetriebs“ enthalten. Für Festwirtschaften gilt Art. 2 des Gebührentarifs nach Gastwirtschaftsgesetz. Gestützt darauf wird z.B. für eine Festwirtschaft ohne Sitz- oder Stehplätze (nur Verkaufs- oder Grillstand) pro Tag eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben. Zusammen mit der Bewilligungsgebühr von Fr. 50.-- beläuft sich somit der Gesamtbetrag für die zwei Sonntage in der Weihnachtszeit auf Fr. 110.--.



3. Die Stadt hat mit der Schaffung der Fussgängerzone, mit der Pflästerung und dem Beschil-  
derungskonzept grosse Investitionen getätigt und damit wesentlich zur Attraktivitätssteige-  
rung der Altstadt beigetragen. Viele Gewerbetreibende haben diese Chance erkannt und  
versuchen erfolgreich, mit guten Angeboten Kundinnen und Kunden in die Altstadt zu holen.  
Die im Quervergleich angemessenen Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes  
verunmöglichen nach Auffassung des Stadtrates - entgegen den Behauptungen im Postulat -  
dieses starke Engagement nicht. Der Stadtrat wird auch weiterhin dafür sorgen, dass die Ge-  
bühren für die Benützung des öffentlichen Grundes moderat bleiben.

Chur, 7. Februar 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

#### Aktenauflage

- Gebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes vom 10. Januar 2000
- Gebührentarif nach Gastwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 2000
- Zusammenstellung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes vom 19. Januar 2005

FDP Chur  
Gemeinderatssitzung vom 18.11.04

## Postulat zur Aenderung der Gebührenordnung bei Benutzung öffentlichen Grundes in der Altstadt

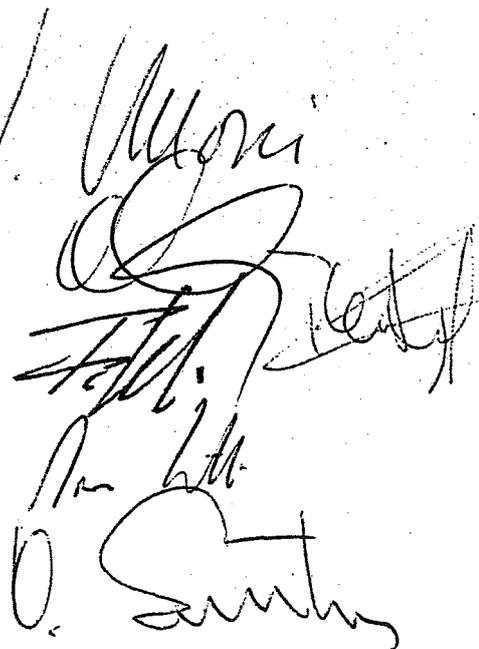
Sehr geehrte Herren Stadträte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sanierung der Churer Altstadt ist weit fortgeschritten. Unsere Plätze und Gassen sind durch die neue Pflasterung attraktiv für Einheimische und Touristen. Trotzdem hat die Belebung der Altstadt nicht im gewünschten Ausmass zugenommen. Dieses Problem spricht nicht nur der Altstadtverein immer wieder an, sondern auch die Bewohnerinnen und Bewohner müssen täglich feststellen, dass die Besucherfrequenzen tagsüber zu wünschen übrig lassen. Zu Recht wird deshalb ein starkes Engagement der Geschäfte in unserer Altstadt gefordert. Jeder Betrieb, sei es eine Kleiderboutique, ein Restaurant oder ein Lebensmittelgeschäft kann einen Beitrag zu dieser Belebung leisten, allerdings nur wenn dies nicht von vornherein durch die Höhe der städtischen Abgaben verunmöglicht wird. Dies ist heute aber eindeutig der Fall. Für die Benutzung öffentlichen Grundes in der Altstadt müssen private Geschäftsleute und Gastrobetriebe der Stadt hohe Gebühren abliefern. Das muss zum Wohle einer belebten Altstadt geändert werden!

Die FDP Fraktion verlangt eine Abkehr von der bisherigen teuren Gebührenpraxis. Der Stadtrat wird aufgefordert die Gebührenordnung für die Benutzung des öffentlichen Grundes und Luftraumes (626), den Gebührentarif nach Gastwirtschaftsgesetz (422b) sowie weitere in Frage kommende Tarife in obigem Sinne zu überarbeiten.

Chur, 15.11.04  
J. Kuoni, Gemeinderat

Mitunterzeichner:



Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom  
18. November 2004

Markus Frauenfelder  
Stadtschreiber

